



# Gesetzesbestimmungen zu einem besseren Schutz von Mensch und Umwelt: Internationale Entwicklung

(aktualisiert August 2022)

**Die EU-Kommission hat im Februar 2022 einen Entwurf mit neuen Regelungen zur nachhaltigen Unternehmensführung präsentiert. Es handelt sich dabei erst um einen Vorschlag, der im Ministerrat und im europäischen Parlament noch beraten werden muss. Wie lange diese Diskussion dauert und wann eine entsprechende Richtlinie in Kraft treten könnte, lässt sich nicht abschätzen. Es ist heute auch nicht bekannt, was der Inhalt einer allfälligen Richtlinie sein wird. Das Bundesamt für Justiz analysiert die Vorschläge der Kommission und wird voraussichtlich bis Ende 2022 eine Einschätzung vornehmen, ob sich aus den Entwicklungen in der EU Anpassungsbedarf für das Schweizer Recht ergeben könnte.**

## 1. Beobachtet der Bundesrat die internationalen Entwicklungen?

Das Parlament und der Bundesrat haben sich mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen» für eine international abgestimmte Regulierung ausgesprochen. Dieser Ansatz wurde mit der Ablehnung der Volksinitiative «für verantwortungsvolle Unternehmen» von der Stimmbevölkerung bestätigt. Die neuen Transparenz- und Sorgfaltspflichten, die seit Januar 2022 gelten, orientieren sich an den heutigen EU-Regelungen. Im Bereich der Kinderarbeit geht die Schweiz noch einen Schritt weiter als die EU.

Der Bundesrat beobachtet die internationalen Entwicklungen - vor allem diejenigen in der EU - sehr genau. Das EJPD hat deshalb das BJ im Februar 2022 beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der mitbeteiligten Departemente WBF und EDA die laufenden Arbeiten in der EU zu analysieren und voraussichtlich bis Ende 2022 eine Einschätzung vorzunehmen, ob sich aus den Entwicklungen in der EU allenfalls auch Anpassungsbedarf für das Schweizer Recht ergeben könnte.

## 2. Was sind die aktuellen Entwicklungen in der EU?

Die Kommission der EU hat im Februar 2022 einen Entwurf mit neuen Regelungen zur nachhaltigen Unternehmensführung präsentiert. Es handelt sich dabei erst um einen Vorschlag, der nun im Ministerrat und im europäischen Parlament noch beraten werden muss. Ausserdem überarbeitet die EU derzeit ihre Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.



Wie lange diese Diskussion dauert und wann eine entsprechende Richtlinie folglich in Kraft treten kann, lässt sich derzeit nicht abschätzen. Es ist heute auch nicht bekannt, was der Inhalt einer allfälligen Richtlinie sein wird. Trotzdem hat das EJPD dem BJ bereits im Februar 2022 den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der mitbeteiligten Departemente WBF und EDA die Vorschläge der Kommission zu analysieren und voraussichtlich bis Ende 2022 eine Einschätzung vorzunehmen, ob sich aus den Entwicklungen in der EU allenfalls auch Anpassungsbedarf für das Schweizer Recht ergeben könnte.

### **3. Was sind die Kerninhalte der neuen Gesetzesbestimmungen in der Schweiz?**

Die neuen Bestimmungen zu einem besseren Schutz von Mensch und Umwelt im Obligationenrecht (OR), die das Parlament im Juni 2020 als Gegenvorschlag zur Volksinitiative "für verantwortungsvolle Unternehmen" beschlossen hat, gelten seit dem 1. Januar 2022.

Die Bestimmungen sehen zwei Neuerungen vor: Zum einen werden grosse Schweizer Unternehmen erstmals gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten und damit Transparenz zu schaffen (sogenannte nicht-finanzielle Berichterstattung). Zum anderen müssen Unternehmen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der sogenannten Konfliktmineralien besondere und weitgehende Sorgfaltspflichten einhalten.

Diese Sorgfaltspflichtenregelungen müssen auf Verordnungsstufe mit Ausführungsbestimmungen umgesetzt werden, wobei diese nicht über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen dürfen.

### **4. Was sind die Kerninhalte der Umsetzungsverordnung zum Gegenvorschlag?**

Die "Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr)" regelt namentlich, welche Unternehmen diese neuen Sorgfaltspflichten erfüllen müssen.

Im Bereich der sogenannten Konfliktmineralien legt die Verordnung die jährlichen Einfuhr- und Bearbeitungsmengen für Mineralien und Metalle fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht betreffend Konfliktmineralien befreit ist. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung orientieren sich an den in der EU geltenden Schwellenwerten (EU 2017/821).

Im Bereich der Kinderarbeit enthält die Verordnung die vom Gesetz verlangten Ausnahmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Unternehmen mit geringen Risiken in diesem Bereich. Diese Befreiung von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten gilt jedoch nicht, falls ein Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die offensichtlich unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Schliesslich konkretisiert die Verordnung die einzelnen Sorgfaltspflichten und nennt die massgebenden international anerkannten Regelwerke. Bei den Ausnahmen für die KMU orientiert sich die Verordnung an den Schwellenwerten, wie sie heute für die ordentliche Revision der Jahresrechnung gelten.